

## Kinderbetreuung während der Herbstferien

Fällt die Kinderbetreuung aufgrund einer Schul-/Einrichtungsschließung wegen eines Infektionsfalles aus und die die Kinderbetreuung ist auf anderem Weg nicht gewährleistet, stehen den Beschäftigten der Bay. Polizei (= Beamte und Tarifbeschäftigte) eine Dienstbefreiung (gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 UrlMV) zu.

Die Freistellung vom Dienst endet bei schulpflichtigen Kindern mit Beginn der Ferien. Sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Tagesheim) sind von dieser Einschränkung nicht betroffen, weil diese keine allgemeinen Schulferien haben. Hier besteht die Möglichkeit zur Freistellung weiterhin fort, wenn die Einrichtung coronabedingt schließt.

Die Bayerische Polizei gehört zur kritischen Infrastruktur. Eine angebotene Notbetreuungsmöglichkeit kann und muss deshalb in Anspruch genommen werden, soweit keine Möglichkeit zur Tele-/Wohnraumarbeit besteht.

Es ist übrigens nicht erforderlich, dass Personen über 60 Jahre (Großeltern) um die Übernahme der Betreuung gebeten werden.

**Bei Fragen zur Kinderbetreuung im Zusammenhang mit der Corona-Lage wendet euch an euren DPoIG-Vertreter vor Ort.**